

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Kiwabo GmbH

Fassung vom 20.07.2015

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme wird von uns durch eine Auftragsbestätigung (zumindest in Textform) erklärt.

3. Preise und Zahlung

3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise für Lieferungen deutschlandweit (ohne Inseln), frei Verwendungsstelle inklusive Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

3.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf unser Konto zu erfolgen:

Inhaber: Kiwabo GmbH

Kontonr.: 111 295 7100

BLZ: 430 609 67 (GLS Bank)

IBAN: DE21430609671112957100

BIC: GENODEM1GLS (Bochum)

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung und Aufstellort

5.1 Alle Mini-Garagen werden vormontiert zum Selbstaufbau als verpackter Bausatz, gemäß der jeweils gültigen Spezifikation, deutschlandweit (ohne Inseln) geliefert. Die Spezifikationen sind dem Angebot oder dem Bestellformular beigelegt und auch einzusehen im Bereich Download unter www.kiwabo.com. Gegen Aufpreis (gemäß der geltenden Preisliste) ist eine Montage der Mini-Garage vor Ort bzw. die Lieferung der bereits montierten Mini-Garage möglich. Die fertig montierte Mini-Garage bzw. der verpackte Bausatz wird am Aufstellort abgestellt. Auf Wunsch wird die Verpackung entsorgt. Weitere Arbeiten, wie z.B. das Austarieren oder das Verankern der Mini-Garagen im Boden gehören nicht zum geschuldeten Leistungsumfang.

5.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Kosten des Rücktransports, Lagerkosten) zu verlangen.

5.3 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass zum vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung folgende Bedingungen erfüllt sind:

5.3.1 Der Besteller bzw. eine bevollmächtigte Person muss persönlich anwesend sein.

5.3.2 Alle erforderlichen Zugänge (Türen, Tore, Durchgänge) zum Bestimmungsort müssen passierbar sein.

5.3.3 Alle Zugänge (Türen, Tore, Durchgänge) zum Bestimmungsort müssen eine Mindestbreite von 100 cm und Mindesthöhe von 200 cm haben.

5.3.4 Alle für das Aufstellen der Mini-Garagen an der Verwendungsstelle (Aufstellort) erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die geplante Verwendung im Sinne dieses Vertrages müssen von entsprechender Stelle (z.B. Hausverwaltung, Hauseigentümer, zuständige Behörde) durch den Besteller eingeholt sein.

5.3.5 Bei Lieferung muss die Mini-Garage noch im Beisein des Lieferanten ausgepackt und auf eventuelle Transportschäden untersucht werden. Eine spätere Reklamation bezüglich etwaiger Transportschäden wird nicht anerkannt.

5.4 Alle erforderlichen und angemessenen Mehrkosten, die durch Nichterfüllung der in 5.3 genannten Bedingungen entstehen, trägt der Besteller.

5.5 Die Verpackung kann auf Wunsch des Bestellers von dem liefernden Transportunternehmen entsorgt werden.

5.6 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellort hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit des Untergrunds für das Aufstellen der Mini-Garagen geeignet ist. Geeignet ist die Bodenbeschaffenheit des Untergrunds dann, wenn sie fest ist (z.B. Beton, Steinplatten, Asphalt etc.) und die Mini-Garage damit einen guten Stand hat. Nicht geeignet sind weiche Böden (z.B. Erde, Wiese, Sand etc.). Außerdem muss der Aufstellort so gewählt sein, dass alle Belüftungsschlitze der Mini-Garagen frei liegen (Mindestabstand von z.B. hohen Sträuchern: 75 cm) und so eine gute Belüftung der Mini-Garage gewährleistet ist.

6. Lieferzeit

6.1 Der Liefertermin wird individuell vereinbart bzw. von uns in der Auftragsbestätigung angegeben.

6.2 Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Kiwabo GmbH

Fassung vom 20.07.2015

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8. Gewährleistung

8.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren nach erfolgter Ablieferung der Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

8.3 Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

8.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

9. Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9.5 Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Montage der Mini-Garagen entstehen, haftet die Kiwabo GmbH nicht.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt; wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

10.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.